

Humane Sexualität

Im folgenden bringen wir drei weitere Beiträge zum Forum „Humane Sexualität als Aufgabe der Sexualpädagogik“; als vierter Beitrag können die Ausführungen des Ausschusses 13 „Kirche und Welt“ der Wiener Diözesansynode zum diesem Thema betrachtet werden (S. 276). Der Hauptteil des Forums wurde in Heft 6/1971 (S. 414–426) veröffentlicht. Grundlegende moraltheologische Aspekte zu all diesen Beiträgen bietet der Artikel von B. Stoeckle (S. 239 ff).

Die Mitarbeiter am Forum waren eingeladen, zu einigen der folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Jugendsexualität – Mythos und Wirklichkeit
2. Sexualpädagogik in der Kirche
3. Voreheliche geschlechtliche Beziehungen
4. Sexuelle Schwierigkeiten der Unverheirateten
5. Ehebruch und katholische Beichtpastoral
6. Homosexualität
7. Sexualität ohne Liebe red

Heinz Fleckenstein

Einzelfragen der Sexualpastoral

Bevor Einzelüberlegungen zu speziellen Fragen seelsorglicher Hilfe zur Bewältigung menschlicher Geschlechtlichkeit bzw. von ihrer Problematik geprägter Lebenssituationen vorgelegt werden, sei die Gesamtaufgabe bzw. das Ziel aller pastoralen Bemühungen unterstrichen:

Es geht um die im gesamten Leben der kirchlichen Gemeinde gekündete und von möglichst vielen ihrer Glieder exemplarisch verwirklichte „Einordnung der Geschlechtlichkeit in die gesamt menschliche Existenz und damit in die Liebe und Ordnung Gottes“¹; es geht für die in der Ehe lebenden Christen um die Verwirklichung der Ehe als „Liebesbund“², als Ort der vollen Entfaltung

des Menschen in personaler Liebe und verantwortlicher Gefährtschaft, in gegenseitiger Beglückung (auch und gerade in den leiblichen Liebeszeichen). Es geht um die im Leben und im Wort gekündete Botschaft von der christlichen Ehe und Familie als der Stätte und „Schule reich entfalteter Menschlichkeit“³. Dazu gehört das Recht der Jugend auf planmäßige Hilfe der Erwachsenengemeinde, vorab der Eltern(familie), zum „Reifen zur männlichen und weiblichen Persönlichkeit“⁴. Wichtigste Voraussetzung dafür ist wiederum die rechte Einstellung der Erwachsenen, nicht zuletzt der Eltern, zur Geschlechtlichkeit und ihrer menschenwürdigen Betätigung, namentlich ihres vorbildhaften Einbaues in das Ganze des persönlichen Lebens und der christlichen Ehe. Dazu dient zunächst alles, was das heranwachsende Glied der christlichen Gemeinde zu vollerm Menschsein und mündiger Gläubigkeit befähigt; speziell geht es um die Aufschließung des Sinnes menschlicher Geschlechtlichkeit im Lichte der christlichen Botschaft; geht es doch letztlich um jene Grundhaltung der dienenden Liebe, die „die wichtigste und beste Vorbereitung zum rechten Verhalten auch im geschlechtlichen Bereich“ ist⁵.

1. Seelsorge und voreheliche geschlechtliche Ganzbegegnung

Es könnte durchaus Gründe dafür geben, daß ein heute weit verbreitetes (als Reaktion gegen eine Epoche allzu starker Eingrenzung des Sexus als Lebensmacht und -recht auf Strecken hin verständliches) Empfinden nicht ganz im Unrecht ist: daß nämlich gewisse voreheliche Ganzbegegnungen, auch als „Erprobung“, ja sogar deutlich auch als Triebentlastung und als „Experiment“, nicht gänzlich unwertig zu sein brauchen, auch wenn sie – darüber dürfte kein Zweifel sein – noch nicht vollwertige Akte menschlich und christlich voll geordneter Geschlechtlichkeit sind. (Sie brauchen durchaus nicht als sündefrei gesehen zu werden, wenn man sie auch wohl kaum stets als todsündlich bewerten darf.) Es kann auch Richtiges an der verbreiteten Meinung sein, in der nicht wenige junge Menschen es

¹ Sexualpädagogische Richtlinien der deutschen Bischöfe v. 8. 11. 1964, II, 2.

² Ebd.

³ Vaticanum II, Gaudium et spes n. 52.

⁴ Richtlinien, Einleitung 3.

⁵ Richtlinien II, 3.

ablehnen, von einem rein äußerlichen, gesetzlichen Akt (der öffentlichen Eheschließung) her die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter geschlechtlicher Ganzbegegnung bestimmen zu lassen. Zweifellos kann in der vollen Bereitschaft, Verantwortung für den Partner (eventuell sogar für ein – trotz aller „Vorsicht“ entstandenes – werdendes Leben) zu übernehmen, „Ehe“ (zumindest volle „eheliche Gesinnung“) vorhanden sein, auch wenn aus mancherlei Gründen die gesetzliche Ehe (noch) nicht angestrebt wird oder verwirklicht werden kann. Genau dies haben auch frühere Moraltheologen mit der Rede von der entschuldigenden Kraft des *animus maritalis*, neuere in der Rede von der „Gewissenhe“ durchaus anerkannt. Auch die Seelsorge früherer Zeiten, in denen etwa breiten Schichten der Bevölkerung die Ehe gesellschaftlich verwehrt wurde, kannte offenbar eine gewisse Toleranz geschlechtlicher Ganzbegegnung außerhalb der Ehe (bzw. des unehelichen Kindes z. B. auf dem Bauernhof). (Solche gesellschaftliche Wirklichkeit hatten offenbar jene Theologen im Auge, die⁶ den Satz vertraten, *der concubitus soluti cum soluta sei ex genere peccatum veniale quia secundum naturam!* Die entgegengesetzte sogenannte *Aquaviva*-These – keine *parvitas materiae* bei frei und direkt gesuchter geschlechtlicher Lust außerhalb der Ehe –, von der immer wieder namhafte Theologen bezweifeln, ob sie aus der Offenbarung und gar moralphilosophisch strikt erweisbar sei, hatte offenbar, was da und dort auch ausdrücklich gesagt wurde, mehr disziplinär-pädagogischen Charakter.) Heute besteht die Pflicht der Seelsorge, in gewissem Umfang neue Motive für eine voreheliche Ganzbegegnung zumindest zur Kenntnis zu nehmen und verstehend zu respektieren; zugleich freilich aber von einer, wenn auch nicht immer und in jedem Fall unwertigen (also todsündlichen), so doch noch nicht vollwertigen Haltung und Handlung zur vollgültigen, eben der in die Ehe eingebetteten geschlechtlichen Ganzbegegnung zu führen. (Wir haben ja auch in der moraltheologischen Beurteilung der jugendlichen Masturbation und in der seelsorglichen

Beratung und Führung junger Menschen in solcher Situation umgelernt; wenn auch solche „Durchgangsepoche“ bzw. solche Akte dem Sinn der menschlichen Geschlechtlichkeit nicht voll entsprechen und deshalb um der Reifung der Persönlichkeit willen überwunden werden müssen, sind sie zweifellos nicht immer schwere sittliche Unordnung; wir wissen heute sogar, daß eine rigorose Beurteilung und gar eine Furchtpädagogik genau dahin führen können, daß ein Mensch in solchen unreifen Formen fixiert wird.)

Pastoral ganz besonders beachtenswert scheint ein Typ vorehelicher Liebeszeichen, der in einem vollberechtigten Einstellungswandel seine Wurzel hat. Das neue Verständnis des Geschlechtlichen „von der menschlichen Personmitte her“ (L. M. Weber liebte das Wort von der „personalen Geschlechtlichkeit“), das Erlernen der „leibgeistigen Begegnung, die in der Liebe zueinander gründet“ (so die Richtlinien der Deutschen Bischöfe), verlangt eine stufenweise Einübung. (Auch die „Richtlinien“ – I, 14 – sprechen von „Zärtlichkeiten in solcher – vorehelicher – Freundschaft“ als „wahrhaftigem Ausdruck einer tiefen und lauterer Liebe“.) So formuliert etwa ein Schweizerisches Arbeitspapier für die dortige Synode (ähnliche Sätze dürften bald auch der Deutschen Synode vorliegen): „Sexuelle Partnerschaft verlangt von ihren Anfängen bis zur geschlechtlichen Vereinigung eine stufenweise Einübung, und zwar nicht erst mit dem Beginn der Ehe.“ Katholische Ärzte und Theologen haben seit längerem vor der Gefahr gewarnt, daß vor der Ehe solche „stufenweise Verleiblichung“ der Liebe versäumt wird. (Und schon die älteren Moraltheologen hatten Entschuldigungsgründe dafür gegeben gesehen, wenn bei solchen – zweifellos berechtigten – Einübungen das eine oder andere Mal die Grenze zur Ganzbegegnung überschritten würde – als *praeter intentionem* Geschehendes.) Pastoral wäre hier nicht brüske Verurteilung angezeigt, sondern Hilfe zum Verständnis und zur Bewältigung des „Noch nicht“, Aufweisen des Sinnes eines bewußten Aussparens der Ganzbegegnung in den zweifellos erlaubten, auch leiblichen Liebeszeichen als Bereitung für die Fülle ehelicher Gemeinschaft. (Daß bewußter Verzicht die Erfüllung zum festlicheren Erleben

⁶ In größerer Zahl noch um das Tridentinum, wie Michael Müller immer wieder im Bericht über seine Forschungen anführte.

machen kann, sollten auch Eheleute immer wieder erfahren; deshalb wäre es auch ein Gewinn für die Ehe, wenn dies vorher eingeübt, ja sogar erfahren worden wäre.) – Die seelsorgliche Geleitung zum mündigen Gewissen, das mit wachsender Reife sicher unwertige Formen vorhelicher Ganzbegegnung (z. B. Prostitution und Promiskuität) ablehnt, das ein – im Einzelfall lebensepochal oder -situativ bedingtes – zwar nicht vollwertiges, aber nicht zwingend unwertiges geschlechtliches Verhalten bewußt reflektiert und das vom nicht unwertigen zum vollwertigen Verhalten zu streben bemüht ist, ist freilich schwieriger als mit Tabus, bloßen Verboten und totalem Verurteilen der Zeit entgegenzutreten. Aber genau solche Hilfe zum volleren Menschsein und zu mündiger Gläubigkeit ist nun einmal unabdingbare und zugleich verheißungsvolle Aufgabe zeitgerechter Seelsorge. (An äußeren Gelegenheiten solcher „Gespräche“ fehlt es heute wirklich nicht; wir müssen sie nur nutzen, ob mit Gruppen oder einzelnen, im Beichtstuhl oder Sprechzimmer. Gerade hier müssen die Laien, vorab die selbst in gelingender Ehe lebenden, dem Priester zur Seite stehen; wobei es durchaus möglich ist, daß hier überzeugend vorgelebte Jungfräulichkeit des Priesters besondere Chance bedeuten kann.)

2. Seelsorgliche Hilfe zur Bewältigung innerhelicher Konflikte

Ziel aller gemeindlichen Hilfen für ihre in der Ehe lebenden Glieder ist das Gelingen ihrer Ehe. Dazu aber ist notwendig, daß in der Gemeinde der Christen (und durch sie in der konkreten Gesellschaft) ein plausibles Bild der „geglückten“, „gelingenden“, „gesunden“ Ehe (schon gibt es die Rede vom „Patienten“ Ehe bzw. Familie) besteht. Man hat der herkömmlichen Ehepastoral immer wieder (sicher nicht ganz zu Unrecht) vorgeworfen, sie habe zumindest häufig den Eindruck erweckt, in der christlichen Ehe dürfte es („eigentlich“) zumindest ernsthaftere Konflikte nicht geben. (Das ist ja nur ein Teilausschnitt eines falschen „Vollkommenheits“- , „Heiligkeits“- , „Bravheits“- Ideals einer gewissen christlichen Spiritualität und Pädagogik.) Solche (meist unbewußte) Einstellung

hat – zusammen mit einer starken Gehorsamsforderung gegenüber der Ehefrau – zweifellos die menschliche Ausreifung mancher Ehe verhindert. Ein falsches Ideal der Verdrängung (statt Austragung) von Konflikten kann das Gelingen der Ehe aufs stärkste gefährden. Wenn die Fähigkeit des stets unterdrückten Partners, Zumutungen, ja Demütigungen ohne aktive Gegenwehr hinzunehmen, eines – vielleicht schon allzu späten – Tages erlischt, kann es für die Rettung der Ehe (und die gesunde Entfaltung der Kinder) wirklich zu spät sein. Zusätzliche Konflikte gerade der christlichen Ehe können wurzeln in Resten der früheren Einengung der leiblichen Liebeszeichen nur auf den Dienst an der Fortpflanzung (obwohl spätestens das II. Vatikanum solchen Einseitigkeiten den Boden entzogen hat). Die gesamte Verkündigung muß heute die Gewissen der Eheleute dahin bilden helfen, daß es für die sittliche Beurteilung der leiblichen Liebeszeichen in der Ehe (in der Fülle ihrer Möglichkeiten, über die eine pastorale Einzelkasuistik nicht nur „peinlich“, sondern auch unberechtigt wäre) entscheidend ist, ob sie den Partner als solchen ernstnehmen und wirklich Liebe ausdrücken und rückwirkend mehrten. Konflikte zwischen verantwortlicher Fortpflanzung und dem Recht auf gesunde Freude an geschlechtlicher Anziehung und Liebe (wozu auch das Verständnis für den Sinn gelegentlicher Enthaltung hinzugehört) müssen zwischen den Gatten selbst ausgetragen werden. (Weder *Humanae Vitae* noch die subjektive theologische Meinung eines priesterlichen Gewissensberaters können davon befreien; sie können höchstens dazu Hilfen geben. Die deutschen Bischöfe haben katholischen Ehegatten das Recht auf einen anderen Gewissensentscheid als den des Papstes und seiner theologischen und sogar medizinischen Anwälte bescheinigt.) Kirchliche Beratungsstellen, mit entsprechend (fachwissenschaftlich wie menschlich) erfahrenen Mitchristen besetzt, sollten bereitstehen, falls Eheleute allein ihre Konflikte nicht zu bewältigen vermögen. Mindestens ebenso wichtig sind die kirchlichen Erziehungsberatungsstellen. (Im „schwierigen“ Kind zeigen sich fast immer auch Schwierigkeiten der Eltern in ihrer Ehe; zudem werden sie nicht selten eher

aufgesucht, weil man in falscher Scham eigene Lebensprobleme gern hinter denen anderer, hier der Kinder, versteckt.)

Kein noch so schwerer Konflikt, nicht einmal ein Ehebruch, gar wenn er als Unrecht und Sünde anerkannt und gebeichtet wurde, braucht eine Ehe zu zerstören. Im letzteren Fall wird der Gewissensberater vor der Aufgabe stehen, den reuigen Sünder zum Glauben an die Vergebung von Gott her zu führen und ihm zum vertrauensvollen neuen Anfang zu helfen. (Hier könnte sogar eine spezifische geistliche Hilfsmöglichkeit des jungfräulich lebenden priesterlichen Gewissenshelfers gegeben sein.) Im Beichtgespräch wird erhellt werden müssen, welchen „Stellenwert“ eine solche Tat besitzt und wie im Einzelfall die bereute und vergebene Schuld eventuell sogar zur „felix culpa“ werden kann. (Ob es für diesen neuen Anfang besser, eventuell notwendig ist, daß der nichtwissende Ehegatte informiert wird, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Hier könnte der Rat eines psychologisch sehr erfahrenen Fachmannes eventuell weiterhelfen. Es könnte auch ein Gespräch des Beraters mit beiden Gatten anzuraten, weil hilfreich sein.) Es gibt mannigfache Beispiele, daß eine vorher nur konventionelle Ehe durch solche schmerzliche Erfahrung und Läuterung (des einen oder beider Partner) eine neue Chance des Gelingens und Reifens erfährt. Wenn freilich nicht einmal ein Mindestmaß an Verstehen und Gefährtschaft mehr gegeben wäre, wenn nicht in Geduld und sittlicher Bemühung eine Mindestbefähigung zur Bewältigung ehelicher Konflikte (und gar eines so extremen wie eines Ehebruchs) zu erreichen ist, bedeutet das faktische Bestehenbleiben bzw. Durchhalten einer Ehe durchaus nicht immer einen Wert (weder für die Gatten, noch für die Kinder, noch für die Gesellschaft). Ja, ohne ein Mindestmaß des gegenseitigen Verzeihens, bei völliger Unfähigkeit des „unschuldigen“ Teiles, den einsichtigen und reuigen ehebrecherischen Gatten wieder anzunehmen, wäre die Ehe so entleert, daß ihre Fortsetzung meist sinnlos würde. [Angesichts solcher Zerstörung einer Ehe hat die Kirche die „Trennung von Tisch und Bett“ zugestanden. Es sei aber nicht verschwiegen, daß eine nur rechtliche Beachtung des Ehe-

bruchs als Grund zu solcher Trennung pharisäischer Verhärtung des „unschuldigen“ Teiles Vorschub leisten kann. Kaum allzu häufig ist die Schuld nur auf einer Seite. Gerade für den Christen, der sich gewissenhaft um Vollkommenheit bemüht, gibt es die Pflicht der Liebe zum Sünder, gar dem einsichtigen, der sein Versagen gegenüber der ehelichen Liebe und Treue aufrichtig bereut und zur Wiedergutmachung entschlossen ist. Gerade hier hüte sich der christliche Berater vor einseitiger Parteinahme für den „unschuldigen“, gar nur korrekten Partner. Es kann der Fortbestand, ja die neue Chance der Ehe gerade an der Umkehrbereitschaft des „unschuldigen“ Partners hängen. Wo immer es möglich ist, versichere sich der Priester als Gewissensberater der fachkundigen Hilfe von Mitchristen, gar erfahrenen Mitarbeitern der kirchlichen Beratungsstellen.)

Margareta Erber

Geschlechtliche Beziehungen außerhalb der Ehe und vor der Ehe

Die folgenden Gedanken nehmen Stellung zu zwei Problemen, die uns privat und gesellschaftlich gestellt sind. Dabei sollen die anthropologischen Erkenntnisse maßgeblich sein, die durch die Wissenschaften und auf empirischer Grundlage in unserer Zeit zusammengetragen wurden. – Die beiden Probleme sind:

1. die Bedeutung der sexuellen Zuwendung zu einem Partner, wenn dieser neben dem eigenen Ehepartner existiert;
2. die Bedingtheit der vorehelichen geschlechtlichen Beziehungen.

In beiden Fällen soll die Antwort aus der Sicht auf die Struktur der Sexualität und aus einer Gesamtsicht auf die Stellung der Sexualität als Ausdruck der psychosomatischen Einheit und personalen Ganzheitlichkeit erfolgen.

1. Die Anthropologie beschreibt heute den Menschen als ganzen. Sie spricht nicht von seinem Körper, um daneben die Seele zu schildern; sondern sie redet vom „Leib“, als